

Seefahrtzeiten und Schiffe – Erstaussstellung: Befähigungsnachweise

Befähigungsnachweis Nautik	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Wachbefähigung Brücke (NWB)	Sechs Monate im Brückenwachdienst unter unmittelbarer Aufsicht des Kapitäns oder eines Nautischen Wachoffiziers	Kauffahrteischiffe
Vollmatrose Deck (NVM)	Sechseinhalb Monate zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit im Decksbereich nach Abschluss der Ausbildung Schiffsbetriebstechnischer Assistent-Nautik (SBTA-Nautik)	Kauffahrteischiffe

Befähigungsnachweis Technik und Elektrotechnik	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Wachbefähigung Maschine (TWB)	Sechs Monate im Maschinenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht eines technischen Schiffsoffiziers (ausgenommen Schiffsmaschinist)	Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr
Vollmatrose Maschine (TVM)	Zwei Wochen zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit im Maschinenbereich nach Abschluss der Ausbildung Schiffsbetriebstechnischer Assistent-Technik (SBTA-Technik)	Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr
Schiffselektriker (ESE)	Sechs Monate im elektrotechnischen Schiffsdienst	Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr

Befähigungsnachweis Schiffssicherheit und Gefahrenabwehr	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (SÜB)	Sechs Monate	Seeschiffe

Seefahrtzeiten und Schiffe – Erstaussstellung: Befähigungsnachweise

Befähigungsnachweis Schiffssicherheit und Gefahrenabwehr	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSO)	Zwölf Monate	Kauffahrteischiffe, auf denen der ISPS-Code Anwendung findet

Befähigungsnachweis Tankschiffe	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Dienst auf Tankschiffen (Grundausbildung)	Drei Monate auf dem jeweiligen Tankschiffstyp (sofern kein zugelassener Lehrgang für den Dienst auf diesem Tank- schiffstyp absolviert wurde)	Tankschiffe, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen (z. B. Flüssiggastankschiffe für einen Antrag auf Befähigungsnach- weis für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen)
Dienst auf Tankschiffen (Fortbildung)	Drei Monate auf dem jeweiligen Tankschiffstyp oder Ein Monat auf dem jeweiligen Tankschiffstyp als überzähliges Besatzungsmitglied mit mindestens drei Lade- und drei Lösch- vorgängen	Tankschiffe, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen (z. B. Flüssiggastankschiffe für einen Antrag auf Befähigungsnach- weis für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen)

Befähigungsnachweis IGF-Schiffe	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen (Fortbildung)	Ein Monat innerhalb der letzten sechs Monate, in dem mindestens drei Bunkervorgänge durchgeführt wurden Wurden in dem besuchten zugelassenen Lehrgang mindestens zwei Bunkervorgänge am Simulator durchgeführt, reicht ein Bunkervor- gang während der einmonatigen Seefahrtzeit	Seeschiffe, die dem IGF-Code unterliegen

Seefahrtzeiten und Schiffe – Erstaussstellung: Befähigungsnachweise

Befähigungsnachweis Polar-Schiffe	Seefahrtzeiten	
	Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung	Schiffe
Dienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren (Grundausbildung)	<p>Übergangsregelung (bis zum 01.07.2020) Drei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän, Erster Offizier oder Nautischer Wachoffizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code)</p>	Kauffahrteischiffe, die dem Polar-Code unterliegen
Dienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren (Fortbildung)	<p>Nach Erwerb des Befähigungsnachweis Grundausbildung Zwei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän, Erster Offizier oder Nautischer Wachoffizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code)</p> <p>Übergangsregelung (bis zum 01.07.2020) Drei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän oder Erster Offizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code)</p> <p>In Verbindung mit einem vom BSH rückwirkend anerkannten Lehrgang mindestens zwei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän oder Erster Offizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code)</p>	Kauffahrteischiffe, die dem Polar-Code unterliegen